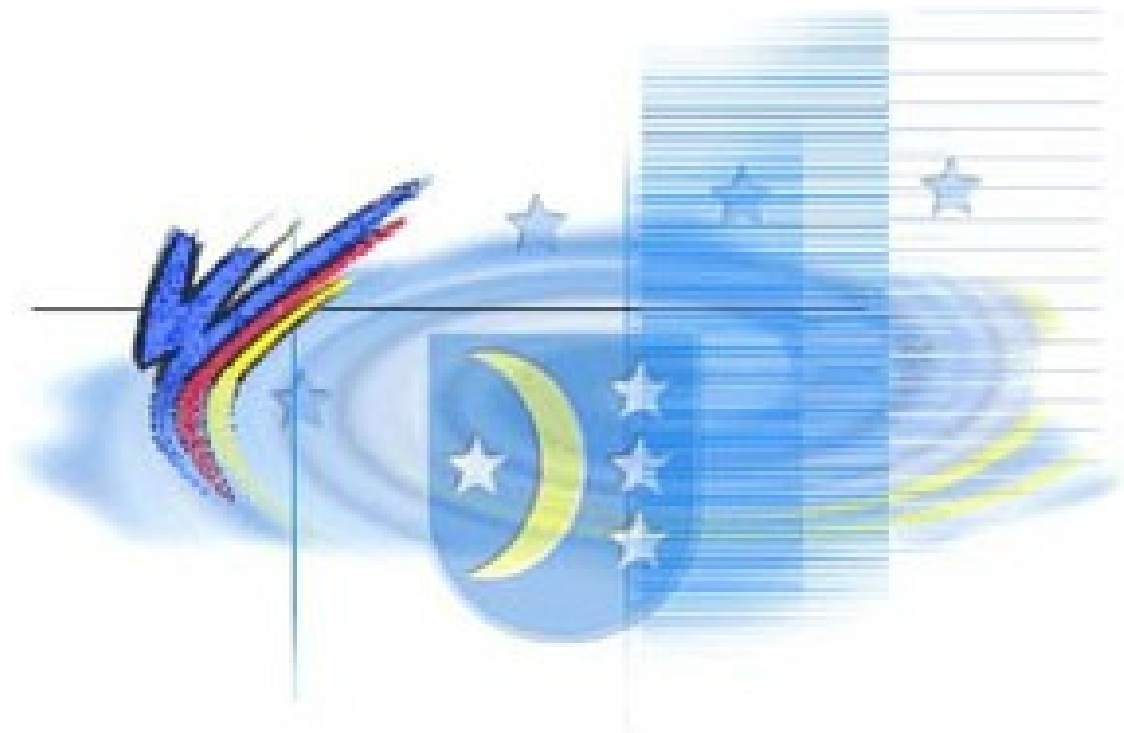


STRASSENREGLEMENT



GEMEINDE WALTENSCHWIL

Ausgabe 2011

Inhaltsverzeichnis	1
<hr/>	
1. Einleitung	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Übergeordnetes Recht	3
2. Strasseneinteilung	4
§ 4 Strassenverzeichnis	4
3. Anforderungen an öffentliche Strassen	4
§ 5 Begriffe: a) Erstellung b) Änderung c) Erneuerung d) Unterhalt	4/5
§ 6 Anforderungen	5
4. Übernahme von Privatstrassen	5
§ 7 Übernahme von privaten Strassen und Wegen	5/6
§ 8 Voraussetzungen für die Übernahme	6
§ 9 Abtretung von Gemeindestrassen an Private	6
5. Strassenbeiträge	7
5.1 Kostenverteilung	7
§ 10 Grundsätze	7
§ 11 Kostenaufteilung Gemeinde/Grundeigentümer	8
§ 12 Zahlungspflichtige	8
§ 13 Kosten	8
5.2 Beitragsplan	9
§ 14 Beitragsplan; Bestandteile	9
§ 15 Auflage; Mitteilung	9
§ 16 Vollstreckung	10
§ 17 Zahlungspflicht	10
§ 18 Fälligkeit	10
§ 19 Bauabrechnung	10
§ 20 Beitragsperimeter	11
§ 21 Perimeterfläche	11
§ 22 Grundsätze zur Kostenverteilung	11
5.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag	12
§ 23 Öffentlich-rechtlicher Vertrag	12

6.	Werkleitungen	12
§ 24	Werkleitungen	12
7.	Strassenbenützungsgebühren	13
§ 25	Benutzungsrecht, Gebührenhöhe	13
§ 26	Kompetenz Gemeinderat, Haftung	13
8.	Allgemeines	13
§ 27	Härtefälle, besondere Verhältnisse; Zahlungserleichterungen	13
§ 28	Mehrwertsteuer	14
§ 29	Verzug	14
9.	Rechtsschutz und Vollzug	14
§ 30	Rechtsschutz; Vollstreckung	14
10.	Schlussbestimmungen	14
§ 31	Inkrafttreten	14
§ 32	Übergangsbestimmungen	15
Anhang Informationsinhalt		16
	Begriffe (Gemeindestrassen, Öffentliche Strassen, etc.)	16
	Anforderungen an öffentliche Strassen	17
	a) Einteilung in Strassenkategorien	
	b) Projektierung und Ausführung	
	Unterhalt	18
	Abtretung von Gemeindestrassen an Private	18
	Zahlungspflichtige / Gesetzliches Grundpfandrecht	19
	Beitragsplan	19
	Beispiel der Verteilung der Erstellungskosten einer Erschliessungsstrasse	20
	Strassenklassierungskarte	21

Die Einwohnergemeinde Waltenschwil erlässt, gestützt auf §§ 34 Abs. 1 und 3, 87 und 103 ff des kantonalen Gesetzes über die Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG¹) vom 19. Januar 1993 (Stand 01. Januar 2011), das folgende Strassenreglement für das Gemeindegebiet der Gemeinde Waltenschwil.

1. Einleitung

§ 1

Zweck

Bezweckt wird eine transparente Ausgangslage für folgende Inhalte der Strassenplanung zu schaffen:

- Strasseneinteilung;
- Anforderungen an Bau und Unterhalt;
- Übernahme von Privatstrassen;
- Finanzierung (Beiträge und Gebühren).

§ 2

Geltungsbereich

Das Strassenreglement findet Anwendung auf allen Gemeindestrassen, auf Privatstrassen im Gemeingebrauch und auf Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

§ 3

Übergeordnetes
Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

¹ §34 BauG Beiträge und Gebühren von Grundeigentümern

¹Die Gemeinden sind im Sinne des Bundesrechts verpflichtet, von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen zu erheben.

³Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren wird von den Gemeinden und Gemeindeverbänden geregelt, soweit keine kantonalen Vorschriften bestehen.

2. Strasseneinteilung

§ 4

Strassen-
verzeichnis

Die Gemeinde führt ein Strassenverzeichnis über die Eigentumsverhältnisse an den Strassen und Wegen mit folgender Einteilung:

1. Öffentliche Strassen
 - a) Gemeindestrassen mit Zuordnung zur Grob- oder Feinerschliessung
 - b) Fuss- und Radwege der Gemeinde
 - c) Privatstrassen und -wege im Gemeingebrauch
2. Privatstrassen und -wege
3. Ausserhalb Baugebiet: Flurstrassen und -wege, Waldstrassen und -wege.

3. Anforderungen an öffentliche Strassen

§ 5

Begriffe²

a) Erstellung

¹ Als Erstellung einer Strasse gilt:

- Neubau einer Strasse;
- Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.

² Im Baugesetz ist nur der Unterhalt definiert (Vorschriften siehe Anhang)

- b) Änderung ² Als Änderung einer Strasse gilt:
- die Verbesserung oder Verbreiterung einer Strasse (z.B. erstmaliges Erstellen eines Hartbelages oder Verbreiterung für Gehweg);
 - die wesentliche Qualitätssteigerung (z.B. Wohnstrassen, Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Strassenverlegungen);
 - der Strassenrückbau.
- c) Erneuerung ³ Bei der Erneuerung handelt es sich um einen vollständigen Ersatz der Anlage oder von wesentlichen Teilen zu ihrer Wiederherstellung. Darunter ist die Sanierung des Oberbaus zu verstehen, der sich aus Deckschicht, Tragschicht und Fundationsschicht zusammensetzt.
- d) Unterhalt ⁴ Der Unterhalt umfasst gemäss § 97 Abs. 2 BauG insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.
- § 6
- Anforderungen Bei Erstellung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Strassen gelten die Anforderungen in den VSS-Normen³ als Richtlinie.

4. Übernahme von Privatstrassen

§ 7

- Übernahme von privaten Strassen und Wegen ¹ Private Strassen und Wege, an denen ein öffentliches Interesse besteht, werden bei Zustimmung der privaten Eigentümerinnen und Eigentümer von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen.

³ VSS ist die Abkürzung für Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (www.vss.ch).

² Die Strassen und Wege müssen ausparzelliert sein und in Bezug auf Ausbau und Zustand den Regeln der Baukunst entsprechen. Sie sollen namentlich einen Belag aufweisen und entwässert sein.

³ Der Gemeinderat ist zuständig für die Übernahme, welche unentgeltlich zu erfolgen hat.

§ 8

Voraussetzungen
für die Übernahme

Ein öffentliches Interesse an der Übernahme von Privatstrassen besteht namentlich, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Durchgangsstrasse;
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
- Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und kommunaler Bedeutung.

§ 9

Abtretung von
Gemeindestrassen
an Private

¹ Gemeindestrassen können an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

² Die Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt. Im Streitfall entscheidet die kantonale Schätzungskommission.

5. Strassenbeiträge

5.1 Kostenverteilung

§ 10

Grundsätze⁴

¹ Für die Kosten der Erstellung und Änderung der Gemeindestrassen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Beiträge nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile.

² Keine wirtschaftlichen Sondervorteile entstehen insbesondere bei Änderungen im übergeordneten Interesse, wie

- Rücknahme von Kantonsstrassen ins Gemeindestrassennetz
- Quartierübergreifende Massnahmen auf der Basis eines Gesamtkonzeptes (z.B. Verkehrslenkungsmassnahmen, Schulwegsicherung)

³ Wer eine Gemeindestrasse so übermässig beansprucht, dass sie deshalb erneuert oder geändert werden muss, hat diese Kosten gemäss dem Verursacherprinzip zu tragen.

⁴ Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Erneuerung und den Unterhalt der Gemeindestrassen.

⁴ § 87 Abs. 4 BauG

Die Kosten des Baues, der Erneuerung und Änderung von Privatstrassen tragen die Eigentümer. Kanton und Gemeinde leisten nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an Bau, Erneuerung und Änderung von dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen.

§ 107 BauG

¹ Wer eine öffentliche Strasse übermässig verschmutzt und sie nicht sofort reinigt, hat die Kosten für die Reinigung zu tragen.

² Wird eine Strasse beschädigt, so hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu ersetzen.

	§ 11	
Kostenaufteilung Gemeinde/Grund- eigentümer	¹ An die Kosten der Erstellung und Änderung von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel folgende Anteile zu tragen:	
- Groberschliessung	a) Anteile an die Groberschliessung:	
	Erstellung	70 %
	Änderung (vgl. § 10)	maximal 50 %
	Erneuerung und Unterhalt	0 %
- Feinerschliessung	b) Anteile an die Feinerschliessung:	
	Erstellung	100 %
	Änderung (vgl. § 10)	maximal 100 %
	Erneuerung und Unterhalt	0 %
	² Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.	
	§ 12	
Zahlungspflichtige	Diejenigen Personen, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht, sind zu Abgaben verpflichtet.	
	§ 13	
Kosten	Als finanzielle Aufwendungen im Rahmen der Erstellung, der Änderung und der Erneuerung sowie für Werkleitungen gelten:	
	a) die Kosten für die Sondernutzungsplanung;	
	b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;	
	c) die Landerwerbskosten und die finanziellen Aufwendungen beim Erwerb anderer Rechte;	
	d) die Kosten für Anpassungsarbeiten, Bau- und Strassenausrüstungskosten;	
	e) die Vermessungs- und Vermarktungskosten;	
	f) sowie für die Kosten der Finanzierung.	

5.2 Beitragsplan

§ 14

Beitragsplan,
Bestandteile⁵

Die Kostenverteilung wird im Beitragsplan geregelt. Dieser enthält:

- a) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- b) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- c) die Kostenverteilung;
- d) den Kostenanteil der Gemeinde;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen verpflichteter Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geschuldeten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 15

Auflage⁶

¹ Der Beitragsplan ist öffentlich aufzulegen. Ort und Zeitpunkt sind vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben.

Mitteilung

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

⁵ Das Verfahren zur Erstellung des Beitragsplanes und der Rechtsschutz sind in § 35 BauG geregelt (siehe Anhang).

⁶ Gemäss § 35 Abs. 1 BauG wird der Beitragsplan öffentlich aufgelegt. In Verfahren, die nur wenige Grundeigentümer betreffen, kann die öffentliche Auflage entweder durch eine auf die Beteiligten beschränkte Auflage oder durch Einzelverfügungen mit Zustellung des Kostenverteilens ersetzt werden.

	§ 16
Vollstreckung	Ist der geschuldete Beitrag der Beitragspflichtigen gemäss Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
	§ 17
Zahlungspflicht	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
	§ 18
Fälligkeit	<p>¹ Strassenbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p>³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>
	§ 19
Bauabrechnung	<p>¹ Die Bauabrechnung wird im gleichen Verfahren wie der Beitragsplan bekannt gemacht (vgl. § 15).</p> <p>² Sie kann innert 30 Tagen seit der Zustellung bzw. während der Auflagefrist angefochten werden.</p>

§ 20

Beitrags-
Perimeter

In den Beitragsperimeter sind einzubeziehen:

- a) Die an die neuen oder zu ändernden Strassen angrenzenden, eingezonten Grundstücke, soweit eine Zufahrt besteht oder baulich möglich ist.
- b) Hinterliegende, eingezonte Grundstücke, soweit sie auf eine Zufahrt angewiesen sind.

§ 21

Perimeterfläche

Die Perimeterfläche wird wie folgt bestimmt:

- a) Massgeblich ist die nach erfolgtem Strassenausbau den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verbleibende Fläche aller einbezogenen Grundstücke.
- b) Wenn Doppelbelastungen entstehen können, (Ausfahrten auf mehrere Strassen) wird der Perimeter bei unüberbauten Parzellen in der winkelhalbierenden von zwei sich kreuzenden Strassen, bzw. als Mittellinie zwischen zwei parallel verlaufenden Strassen gezogen. Bei überbauten Parzellen werden die Zufahrtsverhältnisse berücksichtigt.

§ 22

Grundsätze zur
Kostenverteilung

¹ Die Kostenverteilung erfolgt proportional zur Perimeterfläche der beteiligten Grundstücke.

² Objektive Sondervorteile werden in % des Normalbeitrages aufgerechnet, Nachteile in % des Normalbeitrages abgezogen. In solchen Fällen erfolgt die Kostenverteilung proportional zur gewichteten Perimeterfläche der beteiligten Grundstücke.

5.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 23

Öffentlich-rechtlicher Vertrag⁷

Statt im Beitragsplanverfahren können die Erschliessungsbeiträge in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Gemeinderat und allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern festgelegt werden.

6. Werkleitungen

§ 24

Werkleitungen

¹ Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

² Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

³ Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

⁴ Werden innert 10 Jahren nach einem Neubau, einer Änderung oder einer Erneuerung einer Strasse wegen Werkleitungen Dritter Änderungen oder Aufbrucharbeiten an der Strasse vorgenommen, so haben die Verursacher nebst den Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auch eine allfällige Wertverminderung der Strasse zu tragen.

⁷ § 37 BauG: Die Grundeigentümer können im Rahmen eines entsprechenden Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Der Gemeinderat ist befugt, die Einzelheiten der Durchführung und Finanzierung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Grundeigentümern zu regeln.

7. Strassenbenützungsgebühren

§ 25

Benutzungsrecht⁸

¹ Der Gemeinderat regelt das über den Gemeingebrauch gehende Benutzungsrecht und die Gebührenhöhe einer Gemeindestrasse durch Gemeinderatsbeschluss oder in einem öffentlich-rechtlichen Konzessionsvertrag.

² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung, z.B. Dauerparkierung, ist nur mit Bewilligung durch den Gemeinderat und gegen Gebühr zulässig.

Gebührenhöhe

³ Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Marktwert der Gemeindeleistungen.

§ 26

Kompetenz
Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat kann insbesondere Gebühren erheben für unterirdische Bauten und Leitungen im Bereiche der Strassenparzellen.

Haftung

² Für entstandene Schäden an öffentlichem Eigentum haftet der Bewilligungsempfänger.

8. Allgemeines

§ 27

Härtefälle,
besondere
Verhältnisse

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

Zahlungs-
erleichterungen

² Er kann Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) gewähren.

⁸ § 103 Abs. 1 BauG: Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

§ 28

Mehrwertsteuer

Die von der Gemeinde zu leistende Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgabenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 29

Verzug

Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins von 5 % gemäss Artikel 104 OR berechnet.

9. Rechtsschutz und Vollzug

§ 30

Rechtsschutz⁹

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach § 35 Abs. 2 des Baugesetzes (BauG) und § 41 der Allgemeinen Bauverordnung (ABauV).

Vollstreckung

² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

10. Schlussbestimmungen

§ 31

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

⁹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen in Anwendung §§ 10 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden (§ 41 ABauV).

Übergangs-
bestimmungen

§ 32

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter der bisherigen Praxis eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Bewilligungsgesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 10. Juni 2011.

GEMEINDERAT WALTENSCHWIL

Josef Füglistaler, Gemeindeammann

Frank Koch, Gemeindeschreiber

Begriffe (§§ 1 + 4)

Begriff Strassen vgl. § 80 ff. BauG. Unter den Begriff Strassen fallen auch die Wege und Plätze.

a) Gemeindestrassen

Die Gemeindestrassen befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde. Die Strassen der Ortsbürgergemeinde zählen ebenfalls zu den Gemeindestrassen (Regierungsratsbeschluss).

b) Privatstrassen

Die Privatstrassen befinden sich in Privatbesitz und sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich.

c) Privatstrassen im Gemeingebrauch

Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht werden gemäss Baugesetz und in diesem Reglement als Privatstrassen im Gemeingebrauch bezeichnet.

d) Öffentliche Strassen

Die Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch zählen zu den öffentlichen Strassen. Sie dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Benützungrecht und Einschränkungen siehe § 102 BauG.

e) Flurstrassen

Flurstrassen dienen vorwiegend der Erschliessung von Feld und Flur zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

f) Waldstrassen

Wald und Waldstrassen dürfen gemäss Art. 15 eidg. Waldgesetz nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen für militärische und andere öffentliche Aufgaben sind in Art. 13 Waldverordnung geregelt.

Anforderungen an öffentliche Strassen (§§ 5 + 6)

a) Einteilung in Strassenkategorien

Die Grundlage für die Zuordnung der Strassen zur Grund-, Grob- und Feinerschliessung bilden die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), in denen die Strassentypen definiert sind.

Begriffe:

a) Grunderschliessung (oder Basiserschliessung)

Die Grunderschliessung umfasst das übergeordnete Strassennetz mit den Hauptverkehrsstrassen (HVS) sowie Verbindungsstrassen (VS).

b) Groberschliessung

Zur Groberschliessung gehören die Sammelstrassen und die Quartiererschliessungsstrassen. Sie sammeln den Verkehr in einem Quartier und führt ihn dem Grunderschliessungsnetz zu.

c) Feinerschliessung

Der Feinerschliessung gehören die weiteren Erschliessungsstrassen an. Ihr angegliedert sind die Untertypen Zufahrtsstrasse und Zufahrtsweg.

Die interne Zufahrt auf einem erschlossenen Grundstück mit kleinem Verkehrsaufkommen zählt nicht zur Feinerschliessung.

b) Projektierung und Ausführung

Für die Projektierung und Ausführung sind die VSS-Normen massgebende Richtlinien. Die Strassenbreite respektive das geometrische Normalprofil richten sich nach dem massgebenden Grundbegegnungsfall, der vom Strassentyp abgeleitet wird. Entsprechend der Häufigkeit der Begegnungsfälle sind Verengungen möglich.

Unterhalt

Der Unterhalt der Strassen obliegt dem Strasseneigentümer (§ 99 BauG). Der Strasseneigentümer ist auch haftpflichtig.

Grundsätze zum Unterhalt:

§ 97 BauG

¹ Die öffentlichen Strassen sind so zu unterhalten, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Der Unterhalt soll möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich sein.

² Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 98 BauG

¹ Bei Schneefall und Glatteis werden wichtige öffentliche Strassen von Schnee geräumt, gegen Schneeverwehungen geschützt und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten, soweit es technisch möglich, wirtschaftlich sinnvoll und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt zu verantworten ist.

² Wo die öffentlichen Interessen die Offenhaltung einer Strasse nicht erfordern, kann auf den Winterdienst verzichtet werden.

Abtretung von Gemeindestrassen an Private (§ 9)

Die Aufhebung einer öffentlichen Strasse fällt gemäss Kreisschreiben des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 31. Oktober 1995 in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates, sofern das Gemeinderecht nichts anderes vorsieht. Die geplante Aufhebung ist zur Gewährleistung des Einspracherechtes im Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzugeben.

Zahlungspflichtige / Gesetzliches Grundpfandrecht (§12)

Gemäss § 34 Abs. 5 BauG besteht für Grundeigentümerbeiträge auf den Grundstücken, denen durch die Erstellung, Änderung oder Erneuerung der Erschliessungsanlage Vorteile erwachsen, ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht. Dieses erlischt, wenn es nicht innert 2 Jahren nach Abschluss des gesamten Erschliessungswerks im Grundbuch eingetragen wird.

Beitragsplan (§ 14 ff)

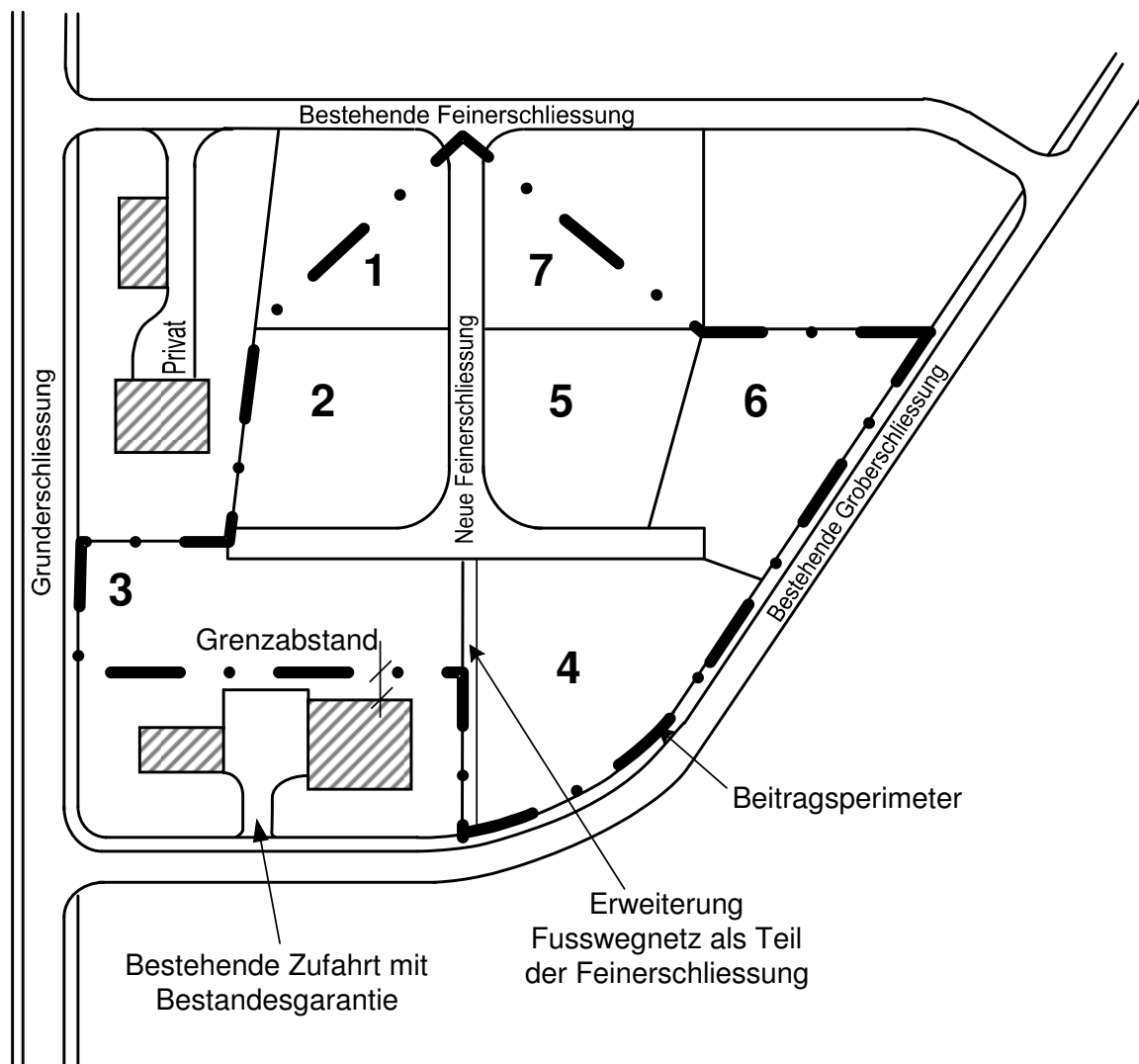
Die Grundlage bildet der folgende § 35 BauG.

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Beitragspflichtigen und deren einzelne Beiträge an die Grob- und Feinerschliessung in einem Beitragsplan. Dieser wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. In Verfahren, die nur wenige Grundeigentümer betreffen, kann die öffentliche Auflage entweder durch eine auf die Beteiligten beschränkte Auflage oder durch Einzelverfügung mit Zustellung des Kostenverteilers ersetzt werden.

² Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission angefochten werden.

⁴ Der Gemeinderat kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren. Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücke in Bauzonen werden gestundet.

Beispiel Verteilung der Erstellungskosten einer Erschliessungsstrasse



Beispiel Anrechnung der Fläche

Parzelle	Fläche innerhalb Perimeter	Kostenverteilungsschlüssel
1	513 m ²	7.7 %
2	1021 m ²	15.3 %
3	1181 m ²	17.7 %
4	1444 m ²	21.7 %
5	965 m ²	14.5 %
6	1054 m ²	15.8 %
7	489 m ²	7.3 %
Total	6667 m²	100.0 %

